

Festsetzungen

1. Zulässig sind: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Wohngebäude bis zu 2 Vollgeschossen und sonstige bauliche Anlagen gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 26. Nov. 1968.

- a) Dachform: Satteldach (SD);
- b) Dachneigung: bei einem Vollgeschoß 30° - 40°;
" : bei zwei Vollgeschossen max. 30°;
- c) Dacheindeckung: schieferfarbig;
- d) Drempe: bei einem Vollgeschoß max. 0,80 m.
- e) Nebengebäude (Wirtschaftsgebäude) nur 1-geschossig;
 - 1) Traufhöhe max. 4,0 m;
 - 2) Dachform: Satteldach (SD);
" : Flachdach (FD).

2. Garagen: Abstände der Garagen zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,0 m.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen: Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen der Straße und den Gebäuden sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit lockeren Strauch- und Baumgruppen, ggfls auch mit einzelnen Baumbepflanzungen zu gestalten (im Einmündungsbereich der Straßen darf kein sichtbehindernder Aufwuchs gepflanzt werden). Die unbebauten Flächen hinter den Wohngebäuden können ganz oder teilweise als Wohngärten wie vor beschrieben, oder als Nutzgärten mit Beeresträuchern und Obstbaumbepflanzungen gestaltet werden. Die Erhaltung der vorhandenen Rebkulturen ist nicht ausgeschlossen.